



WKBV

Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

Informationen zum Werbevertrag

Hinweise zu den Punkten 1. bis 5. des Werbevertrages

zu Punkt 1

Werbeträger können Klubs oder Vereine sein, die Mitglied im WKBV sind.

Untergliederungen eines Vereins (Klub) haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag.

Zu Punkt 2

Firmen- oder Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen, wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakter, sowie Vergleichbares. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitszeichen getragen werden.

Zu Punkt 3

Jede Werbung egal welche Größe ist genehmigungspflichtig. Davon ausgenommen sind die Werbetiketten der Sportkleidungshersteller wie Adidas, Puma oder Jako.

Zu Punkt 4

Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. Die Genehmigung der Werbung erfolgt jedoch nur für die Zeit, für die die Gebühr (pro Jahr Euro 16,00) gezahlt wurde.

Zu Punkt 5

Die Leistungen des Werbepartners sind genau aufzuschlüsseln. Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern. Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den WKBV beinhaltet das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurückzuziehen, falls die Notwendigkeit hierzu besteht.

Die Genehmigungsgebühr beträgt pro Jahr und Vertrag Euro 16,00 und ist bei jedem Vertragsabschluss bzw. Verlängerung auf das Verbandskonto IBAN DE16 6209 1800 0148 0960 00 bei der Volksbank Hohenlohe einzuzahlen.

Die ID-Nummern neuer Verträge können per Mail in der Geschäftsstelle erfragt werden. Nach Zahlungseingang werden diese in wkbv-aktiv.de eingestellt.

Bei Verlängerungen genügt es, die Zahlung unter Angabe der ID-Nr. zu leisten. Die Genehmigung erfolgt dann automatisch.

Genehmigte Werbeverträge werden nicht mehr per Post versandt. Sie können mit dem Vereinslogin im wkbv-aktiv.de eingesehen und ausgedruckt werden.

Rechtsansprüche aus dem Werbevertrag gegen den WKBV sind für beide Werbe-Vertragsparteien ausgeschlossen. Der WKBV weist vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Freigabe der „Werbung am Mann“ steuerliche Probleme auftreten können und empfiehlt, sich im Zweifelsfall an das zuständige Finanzamt oder Steuerberater zu wenden.